

nen Ausgabe von Stanisław Krzyżanowski (*Acta scabinalia Cracoviensia* 1365–1376 et 1390–1397, 1904) und gilt dem nächsten Band der Schöffenenkten im Krakauer Nationalarchiv, Sign. 29/33/0/1.1.1/4. Auf einem angehefteten Blatt sind auch Aufzeichnungen bezüglich der gerichtlichen Tätigkeit des Stadtvogts notiert, das älteste Zeugnis der Akten des Vogtgerichts, das ebenfalls ediert wird (S. 135–137). In der Einführung (S. 9–25) charakterisieren die beiden Hg. den Bestand der Krakauer Stadtbücher, besprechen die Entwicklung, die Organisation und die Kompetenzen des Schöffengerichts sowie dessen Verhältnis zum Vogt (diesem war es auch erlaubt, selbstständig zu urteilen, insbesondere in weniger wichtigen Angelegenheiten) und stellen schließlich die Hs. selbst vor. Bedauerlicherweise gibt es keine fremdsprachige Zusammenfassung der Ergebnisse und auch keine Erklärung der editorischen Grundsätze und Symbole (S. 24). Die Publikation enthält insgesamt 722 Aufzeichnungen, darunter 33 Vogtsachen. Der Großteil der Akten ist in lateinischer Sprache verfasst, rund ein Sechstel (119) in deutscher Sprache. Die Aufzeichnungen betreffen ein breites Themenfeld, beispielsweise Angelegenheiten bei strittigen Verfahren, Auflösungen von Immobilien sowie Schuld-, Zins- und Leibgedingverschreibungen. Somit ermöglicht die mit dieser Edition erschlossene Quellengrundlage tiefe Einblicke zur Erforschung von Topographie, Soziotopographie und sozialer Struktur der Stadt. Das Register umfasst Personen- und Ortsnamen. Nicht alle von den Hg. angenommenen Beinamensformen (die teilweise von Ortschaften abgeleitet wurden) scheinen korrekt zu sein (z. B. Aldenburg statt Altenburg, Bandesin statt Baudesin=Bautzen, Reichembach statt Reichenbach, Sonntag statt Sonntag, Swanch statt polnisch Świąch, Swarczpeszko statt Schwarzpeschko, Sweidniczer statt Schweidnitzer, Sonnenborn statt Sonnenborn usw.). Bedauerlich ist außerdem, dass kein Sachregister angelegt wurde.

Tomasz Jurek

Johannes LANG, Das „Reichenhaller Reinheitsgebot“ von 1493. Kontext – Wirkung – Edition, *Zs. für bayerische LG* 82 (2019) S. 161–202, ediert und kommentiert eine 2016 im Bayerischen Hauptstaatsarchiv entdeckte Getränkeverordnung der Stadt Reichenhall, die im Rahmen der kommunalen Ungelderhebung erlassen wurde. Der Text, der unter anderem schon die explizite Begrenzung auf die drei Brauzutaten Wasser, Hopfen und Malz enthält, macht deutlich, dass das vielzitierte „Bayerische Reinheitsgebot“ von 1516 nicht eine landesweite Neuregelung darstellte, sondern eher einen vielerorts schon erreichten Standard des Verbraucherschutzes auf diejenigen Teile des Herzogtums ausweitete, wo er noch nicht üblich war.

V. L.

-----

Die Rechnungen der Mainzischen Kellerei Amöneburg aus dem 14. Jahrhundert, hg. von Erich KLIBANSKY / Klaus SCHÄFER (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen 28 / Quellen und Darstellungen zur hessischen Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 2) Marburg 2019, Historische Kommission für Hessen, LIV u. 418 S., Abb., ISBN 978-3-942225-46-5,